

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutzarbeiten

## H.Albrecht Ges.m.b.H., Stand Mai 2013

### A) Allgemeines

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus der Urkunde, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (zB Auftragsbestätigung) sowie unseren nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

Von den gegenständlichen AVB abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäfts-, Vertrags- und/oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers – werden nur dann, nur in dem Ausmaß und jedenfalls nur für den jeweiligen Geschäftsfall Vertragsbestandteil, wenn und soweit dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Mit Vertragsabschluss anerkennt der Auftraggeber insbesondere auch unsere ihm zur Kenntnis gebrachten Liefer- und Zahlungsbedingungen unter Ausschluss seiner Bedingungen.

Sowohl im Falle unserer Teilnahme an Ausschreibungen, bei der Erstellung von Angeboten, als auch bei Beauftragung gelten – soweit nicht zwingende Bestimmungen entgegenstehen oder ausdrücklich anders vereinbart – die im Folgenden angeführten Rechtsquellen in nachstehender Reihen- und Rangfolge: (i) unsere AVB, (ii) die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 (Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen) sowie (iii) die Werkvertragsnorm B 2260.

Sollten keine abweichenden Bedingungen vereinbart sein, so gelten uneingeschränkt die der ÖNORM B 2110 (sowie alle weiteren einschlägigen ÖNORMEN) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils geltenden Fassung. Das Aufmaß und die Abrechnung erfolgt gemäß der jeweils gültigen Normen, insbesondere der ÖNORM B 2260.

Auf Grund der Art unseres Gewerkes sind wir entgegen der ÖNORM nicht in der Lage, unser Gewerk vor Beschädigungen zu schützen (zB Bauschäden). Der Auftragnehmer erklärt, eine – soweit vorhersehbar – alle Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben. Bauschäden, welche dem Auftragnehmer nicht unverzüglich, längstens binnen 7 Tagen..., schriftlich unter Bekanntgabe des Verursachers, des eingetreten Schadens sowie einer entsprechenden Dokumentation angezeigt werden, sind jedoch nicht ersatzfähig. Ebenso werden prozentuelle Abzüge aus dem Titel „Allgemeiner Bauschaden“ nicht anerkannt.

Alle unsere Angebote sind freibleibend. Kostenvoranschläge sind, soweit nicht ausdrücklich anders festgehalten, entgeltlich. Die zu unseren Angeboten gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Pläne und Verbrauchsangaben sind nur näherungsweise Angaben, welche unter anderem auch auf den vom Auftraggeber jeweils zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen beruhen. Konstruktionsbedingte und durch die tatsächliche Bauausführung erforderlich werdende Änderungen bleiben in jeder Hinsicht vorbehalten. Die Ausbauplanung, Gewerkekoordinierung (gemäß der gültigen Fassung des BauKG) und der SIGE-Plan muss bei Anbotsdatum fertiggestellt und freigegeben sein. Unsere Angebote gelten nur

dann als verbindlich, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Die Anbotssumme ist netto, exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Abänderungen, Sistierungen und Streichungen von Aufträgen sowie von Auftragsbestandteilen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Die Auftragserteilung bedarf der Schriftform. Bei mündlichem bzw. telefonischem Auftrag wird dem Auftraggeber eine Auftragsbestätigung übersandt. Allfällige Einsprüche sind schriftlich innerhalb von 5 Werktagen zu erheben.

### B) Bauseitige Voraussetzungen

Der Auftraggeber hat die zu dämmenden Bauten, Bauteile und Anlagenteile so zu übergeben, dass die beauftragten Leistungen funktionsgerecht ohne Behinderung und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.

Um die ordnungsgemäße Durchführung von Klebe-, Verspachtelungsarbeiten usw. zu gewährleisten, ist eine Mindesttemperatur der Umgebungsluft und des Untergrundes von +5°C erforderlich.

Bauseits beigestellte Einbauteile müssen zum System passen und rechtzeitig, spätestens bei Arbeitsbeginn, an der Leistungsstelle vorhanden sein.

Die einwandfreie und vollständige Montage des Dämmmaterials (speziell bei Kälte-dämmung) muss möglich sein, da sonst keine Gewährleistung übernommen werden kann.

Strom und Wasser sind vom Auftraggeber kostenlos und uneingeschränkt beizustellen bzw sind die damit verbundenen Kosten zur Gänze vom Auftraggeber zu tragen, welcher uns schad- und klaglos hält. Eine für LKW (mind. 7 Tonnen) bei jeder Witterungslage befahrbare Zufahrt muss bauseits vorhanden sein. Der Auftraggeber hat weiters den für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Lagerraum für Material, Geräte, Werkstatt und Montagepersonal gesichert und in ausreichender Größe bauseits zur Verfügung zu stellen. Die Mitbenutzung von Umkleide- und Sanitärräumen für unser Montagepersonal muss im notwendigen Umfang gewährleistet sein.

Vom Auftraggeber ist weiters die ausreichende Beheizung der Baustelle sowie das jeweils rechtzeitige Erstellen von Verlege- und Ausführungsplänen vorzusehen. Ebenso hat der Auftraggeber die Reinigung des Untergrundes von Verschmutzungen sowie das eventuell notwendige Vorhandensein eines entsprechenden Korrosionsschutzes laufend, und damit vor und während der Ausführung, sicherzustellen.

Die Sicherung des Bauwerkes gegen Witterungseinflüsse (zB Niederschlagswasser, Schlag- und Starkregen, Wind), ist bauseits vorzunehmen.

Gerüstungen bis inkl. 3,20 m sind mangels anderslautender Vereinbarung in den angebotenen Preisen inkludiert. Allenfalls benötigte höhere Gerüste werden, wenn nicht vom Auftraggeber beigestellt oder anders vereinbart (zB im Anbot in einer eigenen

Position ausgeschrieben), nach den tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Sollte die Berücksichtigung von Arbeitshöhen bei Anbotslegung mangels ausdrücklicher Bekanntgabe durch den Auftraggeber nicht möglich gewesen sein, werden eventuelle Mehrkosten separat in Rechnung gestellt.

### C) Ausführung

Die Ausführung hat nach den vom Auftraggeber zum Zeitpunkt der Anbotslegung zur Verfügung gestellten Unterlagen und Plänen zu erfolgen.

Das vom Auftragnehmer eingesetzte Montagepersonal ist nicht berechtigt, vom Vertrag abweichende Vereinbarungen zu treffen. Änderungswünsche oder zusätzliche Leistungen sind jeweils unverzüglich schriftlich zu beauftragen und werden erst nach erfolgter Auftragsbestätigung Vertragsbestandteil.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die ihn betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen eingehalten werden.

Der Auftragnehmer arbeitet gemäß den Herstellerrichtlinien.

Wir sind nach eigenem Ermessen berechtigt, nach eigener Wahl jederzeit sowohl für die gesamte, als auch nur teilweise Projektdurchführung Subunternehmer beizuziehen. Wir sagen zu, uns ausschließlich solcher Subunternehmer zu bedienen, die über die hierfür erforderlichen gewerberechtlichen Befugnisse und/oder sonst notwendigen behördlichen Bewilligung verfügen.

Die angegebenen Isolierdicken verstehen sich als Nettodicke ohne Ummantelung. Sämtliche zur Anwendung kommende Materialien enthalten keine asbesthaltigen Stoffe; die Dämmstoffe sind strukturfest, alkaliarm und formbeständig und für den österreichischen Markt zugelassen.

Grundsätzlich, insbesondere beim Brandschutz, werden alle Leistungen gemäß der geltenden Vorschriften und der jeweiligen Prüfzeugnisse ausgeführt. Brandabschottungen müssen ohne weitere bauliche Vorbereitung in den gereinigten Durchbruch installierbar sein. Laibungsausbildungen erfolgen bauseits. Die Abrechnung erfolgt hohl für voll.

Bei Anfall von Mehr- und/oder Andersleistungen, welche bei der Anbotslegung nicht bekannt bzw. absehbar waren, werden diese separat verrechnet.

Die Herstellung und Montage der Unterkonstruktion erfolgt bauseits und auf Kosten des Auftraggebers nach den Angaben des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer, sofern dies bereits bei der Anbotslegung klar definiert war. Eine eventuell erforderliche Nachbesserung der Korrosionsbeschichtung erfolgt durch den Auftraggeber. Um eine Wärmeübertragung zu vermeiden, wird die Unterkonstruktion vom Auftragnehmer mit einem asbestfreien Gewebeband oder Plattenmaterial versehen.

Kalkulationsgrundlage ist, dass die zu isolierenden Anlagenteile nicht in Betrieb sind. Bei in Betrieb befindlichen Anlagenteilen werden

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutzarbeiten

## H.Albrecht Ges.m.b.H., Stand Mai 2013

die Erschwernisse (zB Hitzezulage) separat verrechnet. Um Mehrkosten zu vermeiden, ist zeitgerecht ein gemeinsamer Terminplan zu erstellen. Bei Kälte-, Kaltwasser-, Kühlanlagen, usw. ist eine Isolierung im Betrieb nicht möglich.

Wenn nach der ordnungsgemäßen Durchführung von Dämmarbeiten mechanische Beschädigungen (zB durch Beschädigungen, Befestigungen, usw.) an dem Schutzmantel bzw. der Dämmung - insbesondere an Elastomerprodukten - verursacht werden, ist jegliche Gewährleistung und Haftung für diesen Bereich ausgeschlossen.

Dämmungen von flexiblen Anschlüssen (zB Fan Coil-Geräten) werden von uns nur nach ausdrücklicher Aufforderung des Auftraggebers durchgeführt, wobei wir ausdrücklich keine Haftung für Folgeschäden übernehmen.

### D) Zusatzleistungen

Folgende Leistungen sind insbesondere als Zusatzleistungen zu qualifizieren und vom Auftraggeber gesondert zu vergüten:

1. Erstellen von Verlege- und Ausführungsplänen;
2. Herstellen von Proben, Musterflächen, Musterkonstruktionen und Modellen;
3. Reinigen des Untergrundes von Verschmutzung durch Bauschutt, Gips, Mörtelreste, Farbreste u.ä.;
4. Herstellen von Hilfskonstruktionen;
5. Ausbau und/oder Wiedereinbau von Verkleidungs- oder Dämmelementen für Leistungen anderer Unternehmer;
6. Herstellen von Anschlüssen an andere Bauteilen, zB bestehender Dämmung, Anschluss-, Bewegungs- und Gebäudetrennfugen;
7. Maßnahmen zum Schutz von Bauteilen und Einrichtungsgegenständen.

### E) Regiearbeiten

Werden Regiearbeiten vom Auftraggeber angeordnet, so muss diese Anordnung mit unserer Montageleitung abgesprochen und schriftlich festgehalten werden. Die geleisteten Regiearbeiten sind vom Auftraggeber bzw. dessen Beauftragten bestätigen und gesondert zu vergüten.

Die Qualifikation und Personenanzahl des eingesetzten Montagepersonals wird ausschließlich von unserer Montageleitung bestimmt.

Die Entsorgungskosten von Demontagematerialien und die Manipulationskosten werden an den Auftraggeber weiterverrechnet. Die Entsorgung der Verpackung und des Verschnittes der von uns verarbeiteten Materialien wird uns getragen.

### F) Aufmaß

Die im Angebot ausgewiesenen Massen sind Zirka-Mengen. Verrechnet werden die Mengen laut tatsächlichem Aufmaß.

Bei Pauschalvereinbarungen bleiben Mengenänderungen bis einschließlich  $\pm 5\%$  gegenüber der Anbotsbasis unberücksichtigt. Darüber hinausgehende Mehr-/Mindermengen

werden nach tatsächlichem Aufmaß abgerechnet.

Je nach Vereinbarung wird das Aufmaß entweder durch den Auftragnehmer allein oder gemeinsam mit dem Auftraggeber festgestellt. Es gilt dabei die ÖNORM B 2260 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Entsprechende Aufmaßlisten sind zu erstellen und uns zur Verfügung zu stellen.

### G) Gewährleistung und Schadenersatz

Der Auftragnehmer erbringt eine sach- und fachgerechte Ausführung der beauftragten Leistungen. Mit dem Datum der Übernahme, falls diese nicht erfolgt oder verweigert wird, mit dem Datum der schriftlichen Anzeige der Fertigstellung der Arbeiten (zB Rechnung) durch den Auftragnehmer beginnt die Gewährleistungsfrist. Dies gilt unabhängig von der Erkennbarkeit eines etwaigen Mangels.

Wir leisten bei den von uns gelieferten Materialien bzw. ausgeführten Arbeiten nur im Rahmen der von den Herstellern angegebenen Produkteigenschaften (zB Qualitäten, Normenentsprechungen u.ä.) und für jene Eigenschaften, die bei sachgerechter und zweckbestimmter Anwendung an das Produkt gestellt werden, Gewähr. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, liefern wir handelsübliche Qualitäten. Geringe Abweichungen in Maßen und Gewichten sind unvermeidlich und innerhalb der handelsüblichen Toleranzen. Eventuelle Mängel sind uns schriftlich anzuzeigen. Vom Auftraggeber ausdrücklich geforderte besondere Qualitätsansprüche oder sonstige besondere Eigenschaften müssen durch uns schriftlich bestätigt werden. Im Zweifelsfall sind zur Entscheidung die zuständigen behördlich anerkannten Prüfstellen heranzuziehen.

Sämtliche Schritte zur Mängelbehebung sind im Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer festzusetzen. Der Auftraggeber sagt zu, uns sowie den von uns allenfalls beauftragten Subunternehmern für allfällige Gewährleistungsarbeiten den uneingeschränkten Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu ermöglichen.

Ansprüche auf Grund von Weiterverarbeitungsmängeln (zB Einschnürung einer Elastomer-Kälteedämmung durch Kennzeichnungsschilder), unsachgemäßer Lagerung durch den Kunden etc. sind ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware oder die ausgeführten Arbeiten ordnungsgemäß zu prüfen und einen allfälligen Mangel unverzüglich, bei offenkundigen sowie bei ordnungsgemäßer Vornahme der Prüfung erkennbaren Mängel spätestens binnen 14 Tagen nach Übernahme und bei verborgenen, im Rahmen der ordnungsgemäßen Prüfung bei Übernahmen nicht erkennbaren Mängel spätestens 14 Tagen nach deren Entdeckung, schriftlich geltend zu machen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen, wobei dies für jeden erdenklichen Rechtsgrund gilt.

Das Vorliegen von Mängeln ist vom Auftraggeber nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.

Unbeschadet der vorher angeführten Rügeobliegenheiten (Fristen) verjähren bzw. verfallen die Ansprüche aus Gewährleistung nach 6 Monaten ab Übernahme bzw. Anzeige der Fertigstellung durch uns. Weiters können etwaige Schadenersatzansprüche nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der Auftraggeber von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach Übernahme bzw. Anzeige der Fertigstellung gerichtlich geltend gemacht werden

Zum Schadenersatz sind wir in allen in Betracht kommenden Fällen nur bei Vorliegen von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Ausschließlich bei Personenschäden haften wir bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Sofern, in welchem Fall auch immer, ein Pönale für von uns zu vertretende Schäden vereinbart wurde, unterliegt dieses dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.

Für diejenigen Teile der Ware, die wir von Zulieferanten bezogen haben, haften wir nur im Rahmen der uns gegen den Zulieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

Von der Gewährleistung oder Haftung unsererseits ausgeschlossen sind optische Beschädigungen, die die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen.

Sämtliche Ansprüche erlöschen, wenn der Auftraggeber selbst oder eine von ihm ermächtigte Person ohne unsere Kenntnis und schriftliche Einwilligung Änderungen oder Instandsetzungen an den geleisteten Arbeiten bzw. verbauten Materialien vornimmt.

Bei durch den Auftraggeber ausdrücklich vorgegebenen Ausführungsvarianten (zB Isolierdicke, Materialien etc.) übernehmen wir keine Verantwortung für das Erreichen von vom Auftraggeber vorgegebenen technischen Sollwerten (zB Schallpegel, Oberflächentemperatur etc.), die auf Grund vom Auftraggeber ausdrücklich gewünschten Ausführung nicht erzielbar sind.

Ebenso kann keine Gewährleistung oder Haftung übernommen werden, wenn auf Grund von baulichen Gegebenheiten, die von uns nicht verändert werden können oder dürfen, die ordnungsgemäße Durchführung der Dämmarbeiten nicht möglich ist (zB Platzprobleme bei Kälteedämmungen).

Nutzung und Gefahr gehen spätestens mit der Übernahme der Ware bzw. der Arbeiten durch den Auftraggeber oder einen von ihm Beauftragten (Bestätigung der Kollaudierung, Lieferscheine etc.) über.

Sollten bei der Übernahme Mängel festgestellt werden, wird dies der Auftraggeber nicht zum Anlass nehmen, Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu erheben.

Sollte ein gerechtfertigter Mangel aufgetreten sein, ist der Auftraggeber berechtigt, den max. 3-fachen Wert dieser Leistung bis zur Mängelbehebung einzubehalten.

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutzarbeiten

## H.Albrecht Ges.m.b.H., Stand Mai 2013

### H) Termine

Die im Angebot angeführten Termine sind unverbindlich und können erst bei der Auftragserteilung einvernehmlich fixiert werden. Werden vertraglich fixierte Termine aus bauseitigen oder außerhalb unserer Einflussosphäre liegenden Gründen (zB Schlechtwetter, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Materialien) verschoben, so müssen neue Termine einvernehmlich festgelegt werden. Sämtliche Kosten, die aus solchen nicht von uns verursachten Bauzeitverlängerungen, Terminverschiebungen oder Terminverlegungen etc. entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen und zusätzlich zum vereinbarten Werklohn zu vergüten. Weiters sind wir berechtigt, bei Eintritt solcher gravierenden Umstände, die eine wesentliche Änderung des Terminablaufes notwendig machen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten; in diesem Fall sind jegliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen. Die bis zu einem allfälligen (Teil)Rücktritt geleisteten Arbeiten werden zur Abrechnung gebracht und sind prompt zur Zahlung fällig. Darüber hinaus hat der Auftraggeber uns sämtliche hieraus entstandenen Schäden zu ersetzen, sofern ihn ein Verschulden trifft bzw das Verschulden Dritter zuzurechnen ist. Um etwaige Beweisprobleme hinsichtlich der Schadenshöhe zu reduzieren, könnte in diesem Zusammenhang ein Pönale gefordert werden.

Für den Fall, dass es aus von uns zu vertretenden Gründen zu einer wesentlichen Bauzeitverlängerung kommen sollte, ist der Auftraggeber erst nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest zwei Wochen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen sind wir – unbeschadet weiterer Verzugsfolgen – von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Arbeitsunterbrechungen, welche nicht von uns zu vertreten sind (zB fehlende Vorleistungen), verrechnen wir die Fahr- bzw. Stehzeit unserer Monteure sowie alle anderen uns entstehenden zusätzlichen Kosten.

### I) Preise

Die Angebotspreise gelten im Sinne der ÖNORM B 2110 als veränderlich und werden aufgrund der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten veröffentlichten Baukostenveränderungen für die Kategorie Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutzisolierung weiterverrechnet. Der Stichtag für die Preisstellung ist das Anbotsdatum.

Aufträge unter € 1.000,- (exkl. USt) können nur nach Aufwand verrechnet werden, außer es war bereits bei der Anbotslegung der Kleinumfang bekannt.

### J) Abrechnung und Zahlung

Teil- bzw. Abschlagsrechnungen werden entsprechend dem Leistungsfortschritt erstellt.

Die Zahlungsbedingungen sind vereinbarter/bindender Bestandteil des Vertrages. (Teil)Rechnungen sind jeweils prompt mit Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Anders lautende Zahlungsbedingungen müssen schriftlich vereinbart sein. Eine allfällige Zahlung mittels Scheck oder Wechsel bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Bei Zahlungsverzug werden 14 % Verzugszinsen berechnet. Nach 14-tägiger Überschreitung des Zahlungszieles, auch für Abschlagsrechnungen, sind wir ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, abgesehen von der Zinsrechnung, die Baustelle auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzustellen. Etwaige daraus resultierende Terminüberschreitungen gehen ausschließlich zu Lasten des in Verzug gekommenen Auftraggebers.

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

Zahlungen werden ausschließlich auf die jeweils älteste Forderung, vorrangig auf Kosten, dann auf Zinsen und letztlich auf Kapital, angerechnet. Eine andere Widmung durch uns bleibt vorbehalten.

Die Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit wie immer gearteten Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

Allenfalls gelegte Bankgarantien gelten nur projektbezogen und können nicht für andere Projekte des Auftraggebers herangezogen werden.

### K) Weitere Bestimmungen

Zur Entscheidung aller aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes an unserem Hauptsitz vereinbart.

Die Vertragspartner vereinbaren die ausschließliche Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechtes.

Sollte eine Bestimmung dieser AVB ganz oder teilweise nichtig, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden die nichtige, rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem Inhalt und Zweck der nichtigen, rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses

Falls über das Vermögen des Auftraggebers das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, sind wir berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Bis zur Auslieferung oder Montage sind wir

berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns bei der Kalkulation des Angebotes oder bei Preisaukünften ein offensichtlicher Fehler unterlaufen ist. In diesem Fall stehen dem Auftraggeber keine Ansprüche gegen uns zu.